



ProHunde, Am Sonnenhang 8, 29499 Zernien

Herr Bundesminister Özdemir.
Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn

ProHunde
1. Vorsitzender
Hans-Joachim Czirski
Am Sonnenhang 8
29499 Zernien
Tel. 05863 / 9878536
Fax 05863 / 9878533
www.pro-hun.de
1_vorsitz@pro-hun.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum
05.08.2024

Sehr geehrter Herr Minister,

da wir seit nunmehr ca. 1 Jahr zur Klärung einer Rechtsfrage von einer Stelle an die nächste verwiesen werden bzw. keine Antwort erhalten, wenden wir uns nun an das BMEL, da die Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom BMEL erlassen wurde und hoffen, dass Sie zu den folgenden Fragen eine verbindliche Aussage treffen können.

Vorbemerkungen.

Gemäß § 1 TierSchTrV dient diese Verordnung dem Schutz von Tieren beim Transport, insbesondere der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004. Art. 2 lit. j VO (EG) Nr. 1/2005.

Diese VO definiert Beförderung¹:

„Beförderung“: der gesamte Transportvorgang vom Versand zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.“

Neben einer zeitlichen Begrenzung wird der Vorgang auch örtlich durch „Bestimmungsort“ begrenzt.

¹ Auch: „Die AGT schließt sich der im Schreiben der KOM vom 09.01.2008 geäußerten Auffassung an, dass die Gesamtbeförderungsdauer die Zeit vom Beginn der Verladung des ersten Tieres am Versandort bis zum Abladen des letzten Tieres am Bestimmungsort umfasst.“ Interpretationshilfen zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und zur Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) Nr. 6 vom Januar 2024

Dieser wird gem. Art. 2 Buchstabe s wie folgt definiert:

„Bestimmungsort“: der Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und
i) während mindestens 48 Stunden vor seiner Weiterbeförderung untergebracht wird oder
ii) geschlachtet wird;

Fragen:

1. Gelten diese Regelungen der TierSchTrV innerhalb eines Mitgliedsstaates auch bei Entfernnungen unter 65 km?
2. Ist es richtig, dass gemäß Artikel 6 Absatz 7 "Transportunternehmer, die Tiere vom Versandort bis zum Bestimmungsort über eine Entfernung von nicht mehr als 65 km befördern, keine Zulassung und keinen Befähigungsnachweis benötigen"?
3. Ist es richtig, dass die Vorschriften auch für das Transportfahrzeug gelten, wenn die Tiere nicht von einem Versandort zu einem Bestimmungsort transportiert werden, sondern wie bei Dogwalkern und ggf. auch bei Hundetrainern üblich, mit dem Fahrzeug zu einem entsprechenden Ort gebracht und später wieder zum Halter/zur Halterin zurückgebracht werden?

Könnten Sie uns bitte die Auffassung des BMEL zu diesen Fragen mitteilen?

Mit freundlichen Grüßen



Czirski, 1. Vorsitzender